

[127] III. Von Seiner Königlich-Hoheit dem Großherzoge sind die umgearbeiteten Statuten der städtischen Sparkasse zu Aluma in der nachstehend abgedruckten Fassung bis auf Widerruf bestätigt worden.

Weimar, den 18. Oktober 1899.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Innern.**

Für den Departements-Chef:

**Krause.**

**Satzungen der städtischen Sparkasse zu Aluma.**

**Zweck und rechtliche Eigenschaften der Sparkasse.**

§ 1.

Die Sparkasse zu Aluma bildet ein besonderes selbstständiges Rechtssubjekt und wird unter Aufsicht der Gemeindebehörden nach Maßgabe dieses Statuts verwaltet.

Dem Großherzoglichen Bezirksdirektor und weiter dem Großherzoglichen Staatsministerium steht das Recht der Oberaufsicht über dieselbe zu. Der erstere hat zunächst insbesondere darüber zu wachen, daß die Anstalt dem Statut und den zu dessen Ausführung erlassenen Normativ-Bestimmungen gemäß verwaltet wird und ist zu diesem Zweck berechtigt, nicht nur selbst jederzeit Einsicht von dem gesammten Geschäftsbetriebe der Anstalt zu nehmen, sondern auch auf Kosten der letzteren Sachverständige zur Untersuchung der Geschäftsverwaltung an Ort und Stelle abzuordnen und die etwa gefundenen Mißstände abzustellen.

§ 2.

Sie hat den Zweck, Geldeinlagen verschiedener Größe von allen Personen, die sich dieser nützlichen Anstalt bedienen wollen, als Darlehn anzunehmen und zu verzinsen, um so besonders den Unbemittelten Gelegenheit zu geben, auch die kleinsten Ersparnisse sicher unterzubringen und sie zu einem zinstragenden Kapitale anwachsen zu lassen.

§ 3.

Die Gemeinde zu Aluma vertritt die Einlagen den Einlegern gegenüber und ebenso die Verwaltung der Sparkasse.

Von dem erwachsenden Gewinn werden zunächst die laufenden Verwaltungskosten bestritten, der verbleibende Ueberschuß aber zur Bildung eines Reservefonds verwendet.

Der anzusammelnde Reservefonds bietet die nächste Sicherheit für die Einlagen. Derselbe wird zwar mit der Sparkasse verwaltet, jedoch von der letzteren getrennt und in einem besonderen



Anhang zur Sparkasserechnung verrechnet. Die diesem Reservefonds zugewiesenen Kapitalien müssen stets zinsbar angelegt sein und soll der Zinsertrag alljährlich dem werbenden Kapitale hinzugefügt werden.

Sobald dieser Reservefonds über 6 Prozent der Einlagen sich erhebt, fällt der übersteigende Betrag der Kammereikasse Auma's zu.

Wenn die Sparkasse zu Auma jemals eingehen sollte, fällt der Reservefonds der politischen Gemeinde Auma zu.

Der nach Abzug aller Verwaltungskosten und etwaiger Verluste verbleibende alljährliche Reingewinn wird, soweit derselbe nicht zur Ergänzung des Reservefonds auf die statutgemäße Höhe zu verwenden ist, der Kammereikasse Auma überwiesen.

### **Schuldbücher.**

#### § 4.

Ueber die Einlagen (§ 5) werden den Einlegern Bücher ausgestellt, welche mit dem Stempel der Sparkasse versehen sind und auf bestimmte Namen lauten.

Für jedes Sparkassenebuch sind vom Einleger bei Ausfertigung desselben zwanzig Pfennige zu entrichten.

#### § 5.

### **Begrenzung der Spareinlagen.**

Einlagen unter einer Mark werden nicht angenommen; die Sparkasse giebt jedoch Sparmarken zum Betrage von 10 Pfennig aus, welche als Einlagen angenommen werden, wenn deren 10 Stück, auf eine von der Sparkasse ausgegebene Sparkarte geklebt, zur Einlieferung gelangen.

Ueber den einmaligen höchsten Einlagebetrag hat der Verwaltungsausschuß je nach Lage der Verhältnisse Bestimmung zu treffen.

#### § 6.

### **Verzinsung der Einlagen.**

Die Sparkasse verzinst jede Einlage, jedoch von 1 bis 5 Mark nur je die vollen Mark und von 5 Mark aufwärts nur je die vollen 5 Mark so, daß Einlagen zwischen 5 und 10 Mark nur zu 5 Mark, Einlagen zwischen 10 und 15 Mark nur zu 10 Mark u. s. w. verzinst werden.

Die jeweilige Höhe der für die Einlagen zu gewährenden Zinsen wird vom Gemeinderath bestimmt.

Eine beschlossene Aenderung in dem Zinsfuß ist drei Monate vor deren Eintritt in der Weimarschen Zeitung und in dem hiesigen Lokalblatte bekannt zu machen.

Die Zinsen werden nur für volle Monate berechnet, so daß diejenigen Beträge, welche im Laufe eines Monats eingezahlt sind, nur vom ersten Tage des folgenden Monats an, diejenigen Beträge aber, welche im Laufe eines Monats zurückgezahlt werden, nur bis zum Schlusse des vorhergehenden Monats zu verzinsen sind.

Berechnet werden die Zinsen von der Verwaltung der Sparkasse am Schlusse des Rechnungsjahres, welches mit dem bürgerlichen Jahre anhebt und schließt, und wird darnach der gefundene

Zinsenbetrag dem Guthaben der Einleger in den Hauptbüchern der Sparkasse zugeschrieben. Vom ersten Tage des neuen Geschäftsjahres ab wird dieser kapitalisirte Zinsenbetrag gleich den Einlagen mit verzinst.

Um diese kapitalisirten Zinsen wieder zinstragend zu machen, ist die Zuschreibung in den ausgestellten Schuldbüchern nicht nöthig.

Es soll aber, wenn eine solche für erforderlich erachtet wird, Seitens der Anstalt hierzu durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert werden. Wünscht sie ein Beteiligter dennoch, so wird dies während der regelmäßigen Geschäftsstunden, wenn das laufende Geschäft es gestattet, sonst zu geeigneter vorher bekannt zu machender Zeit bewirkt.

### **Rückzahlung und Kündigung der Einlagen.**

#### **§ 7.**

Die Rückzahlung von Einlagen bis zum Betrage von 50 Mark kann für jedes Schuldbuch ohne vorherige Kündigung an jedem Geschäftstage der Sparkasse gefordert werden, jedoch innerhalb eines Zeitraumes von 2 Wochen nur ein Mal.

Darüber hinaus ist vorherige Kündigung erforderlich und zwar bei Beträgen

bis zu	100	„	eine solche von einer Woche,
„	300	„	2 Wochen,
„	500	„	4 „
„	1000	„	8 „ und
von über	1000	„	13 „

Von der Einhaltung dieser Kündigungsfristen kann nach dem Ermessen des Verwaltungsausschusses abgesehen werden.

#### **§ 8.**

Seitens der Sparkasse wird die Kündigung von Einlagen durch den Verwaltungsausschuß nach dessen freiem Ermessen entweder mittels Benachrichtigung des bekannten Schuldbuch-Inhabers und Einschreibung der Kündigung in das Schuldbuch oder mittels öffentlicher Bekanntmachung in der Weimarschen Zeitung, sowie im hiesigen Lokalblatte und zwar unter Angabe:

- a) des Namens, auf welchem das Conto steht;
- b) der Buchstaben und Nummern des Schuldbuchs, welche dem Band und dem Blatt des Hauptbuchs, wo die Einlage sich eingetragen findet, entsprechen;
- c) des nach Ablauf von 3 Monaten zurück zu zahlenden Betrages an Kapital und Zinsen bewirkt.

Diese Bekanntmachung ist in den beiden nächsten Monaten je einmal zu wiederholen.

Mit dem Ablaufe der dreimonatlichen Kündigungsfrist hört die Verzinsung der gekündigten Einlage und der Zinsen davon in jedem Falle auf.

#### **§ 9.**

Die Sparkasse kann die Einlagen und die darauf fällig gewordenen Zinsen mit befreiender Wirkung an jeden Inhaber des Schuldbuchs auszahlen. Verpflichtet zur Zahlung ist sie nur demjenigen Inhaber, der ihr die Rechtmäßigkeit seiner Innehabung nachweist.

Die Auszahlung erfolgt in jedem Falle nur gegen Vorlegung des Schuldbuches, sofern dieses nicht für kraftlos erklärt ist.

Bei Abschlagszahlungen auf den Einlagebetrag und bei bloßen Zinsenzahlungen, welche sofort in dem vorgelegten Schuldbuche abzuschreiben sind, wird dieses nach erfolgter Abschreibung zurück gegeben.

Wenn dagegen der ganze Einlagebetrag oder dessen Rest nebst Zinsen erhoben wird, so behält die Sparkasse das vorgelegte Schuldbuch zurück.

Die zurück gehaltenen Schuldbücher werden kassirt und noch fünf Jahre nach Prüfung der betreffenden Rechnungen aufbewahrt, dann aber vernichtet.

#### § 10.

### Gesperrte Schuldbücher.

In den Fällen, in welchen für eine Einlage die Bestimmung getroffen wird, daß eine Auszahlung nicht vor dem Ablaufe eines bestimmten Zeitraumes oder vor dem Eintritte einer bestimmten Thatsache, z. B. nicht vor Eintritt der Volljährigkeit eines Minderjährigen (zu dessen Gunsten die Einlage gemacht wird) erfolgen soll, werden „gesperrte Schuldbücher“ ausgegeben, welche sowohl auf dem Umschlage, wie auf dem ersten Blatte als solche augenfällig kenntlich gemacht werden.

Auf gesperrte Schuldbücher werden Auszahlungen an Kapital und Zinsen nicht eher geleistet, als bis der bestimmte Zeitraum abgelaufen oder die bestimmte Thatsache eingetreten bezl. der Eintritt dieser Thatsache unmöglich geworden ist.

Sollten die anfallenden Zinsen von der Sperrung ausgeschlossen sein, so muß dies ausdrücklich vorbehalten werden.

Ist die Einlage bei einer Frau bis zur Verheirathung oder bei einem Manne bis zum Eintritt in den Militärdienst gesperrt, so endigt die Sperrung auch dann, wenn die Frau, ohne zu heirathen, das vierzigste, der Mann, ohne in das aktive Heer oder die aktive Marine eingetreten zu sein, das fünfundzwanzigste Lebensjahr erreicht.

Der Zeitpunkt, mit welchem die Sperrung aufhört, ist auf dem ersten Blatte des Schuldbuches genau zu vermerken. Nach Eintritt dieses Zeitpunktes kann auf Antrag desjenigen, auf dessen Namen das Schuldbuch lautet, eine weitere Sperrung bestimmt werden.

Der Verwaltungs-Ausschuß kann auf Antrag die Auszahlung vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Sperrung aufhört, beschließen, wenn derjenige, auf dessen Namen das Schuldbuch lautet, auswandern will, oder sich in dringender Noth befindet.

Ist die Einlage nachweislich von einem im Deutschen Reiche wohnenden Dritten gemacht, so muß dieser vor der Beschlußfassung mit seinen etwaigen Einwendungen, an welche jedoch der Verwaltungs-Ausschuß in keiner Weise gebunden ist, gehört werden.

#### § 11.

### Mündelgelder: Einlagen.

Für Einlagen, welche von einem Vormund (Beistand oder Pfleger) mit der Bestimmung gemacht werden, daß zu ihrer Erhebung die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschafts-

gerichts erforderlich sei, ebenso für Einlagen, hinsichtlich deren diese Bestimmung vom Vormund (Beistand oder Pfleger) erst später getroffen wird, gelten folgende besondere Vorschriften:

1. Die Schuldbücher sind nicht nur auf dem Umschlage und auf dem ersten Blatte, sondern auf allen Seiten durch Aufdruck als „Schuldbücher über Mündelgelder“ augenfällig kenntlich zu machen.
2. Kapitalrückzahlungen werden auf solche Einlagen nur dann geleistet, wenn entweder der Gegenvormund seine Genehmigung dazu mündlich im Geschäftslokale der Sparkasse erteilt, oder die von ihm erteilte Genehmigung durch eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Urkunde nachgewiesen wird, oder wenn die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts urkundlich nachgewiesen wird. Will der Einleger nach Erledigung der Vormundschaft über das Guthaben verfügen, so hat er eine Bescheinigung des Vormundschaftsgerichts über die Aufhebung der Vormundschaft beizubringen. Wenn er beabsichtigt, das Guthaben weiterhin bei der Sparkasse ganz oder theilweis stehen zu lassen, so ist das Mündelsparkassebuch der Sparkasse zurückzugeben und das Conto auf ein gewöhnliches Sparkassebuch zu übertragen.

#### § 12.

### **Verfall der Einlagen.**

Wenn auf ein Schuldbuch dreißig Jahre hindurch weder eine neue Einlage an die Sparkasse eingezahlt, noch die Einlage ganz oder theilweise zurück gefordert wird, noch Zinsen davon erhoben, noch die Zinsen im Schuldbuche zugeschrieben werden, so hat der Verwaltungs-Ausschuß eine öffentliche Aufforderung in der Weimarschen Zeitung und dem hiesigen Lokalblatte an den Inhaber des Schuldbuchs zu erlassen, innerhalb 3 Monaten die Einlage nebst Zinsen zurück zu ziehen.

Nach dem Ablauf dieser Frist fällt die Einlage nebst Zinsen der Sparkasse anheim und der Inhaber des Schuldbuchs, sowie etwaige sonstige Berechtigte verlieren ihre Ansprüche an dem Schuldbuche.

Werden aber vor Ablauf der Frist Ansprüche angemeldet, so werden vor Auszahlung der Einlage und der Zinsen die Kosten der Bekanntmachung in dem vorgelegten Schuldbuche abgeschrieben.

#### § 13.

### **Kraftloserklärung von Schuldbüchern.**

Die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vermischter Schuldbücher richtet sich nach den einschlagenden Bestimmungen des Landesgesetzes vom 5. April 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

### **Verwaltungs-Grundsätze.**

#### § 14.

Alle Geschäfte der Sparkasse, mit welchen eine Geldzahlung verbunden ist, müssen in ihren Geschäftsräumen in Gegenwart des Kassirers, Gegenbuchführers und des jeweilig amtirenden Verwaltungsausschußmitgliedes vorgenommen werden.

Wenn ausnahmsweise ein solches Geschäft außerhalb der Geschäftsräume vorgenommen werden soll, so bedarf es einer schriftlichen, darauf gerichteten Vollmacht des Verwaltungsausschusses.

Die Tage und Stunden, zu welchen die Sparkasse Einlagen annimmt, Zinsen bezahlt oder annimmt, oder auf Einlagen Rückzahlungen leistet, werden vom Verwaltungsausschusse festgesetzt und in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

#### § 15.

Alle bei der Sparkasse eingehenden Gelder werden, sobald sich ein Ueberschuß gegen den zurück zu zahlenden Bedarf zeigt, möglichst in Forderungen angelegt, für die eine sichere Hypothek an einem in Deutschland belegenen Grundstücke besteht oder bestellt wird, oder in sicheren Grundschulden an in Deutschland gelegenen Grundstücken (vergl. § 1807 Abs. 1 Ziffer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Die Höhe des Zinsfußes wird vom Gemeinderath festgesetzt; jede beschlossene Aenderung in dem Zinsfuß ist 3 Monate vor deren Eintritt in den in § 6 Abs. 3 dieser Satzungen bezeichneten Blättern einmal bekannt zu machen.

Die Sicherheit bemißt sich nach den für die Anlegung von Mündelgeld landesgesetzlich festgestellten Grundsätzen (vergl. § 1807 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Summen unter 100 *M* werden nicht ausgeliehen.

Fehlt es an Gelegenheit zu solchen Ausleihungen oder erscheint eine solche Art der Ausleihung nach Lage der Umstände nicht rathsam, so können die überschüssigen Gelder entweder zur Anschaffung von sonstigen durch § 1807 Abs. 1 Ziffer 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und durch landesgesetzliche Vorschriften (vergl. die Art. 212 und 218 des Einführungs-Gesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärten Werthen verwendet oder, wenn auch dieses nicht rathsam erscheint, bei einer durch Landesgesetz nach Maßgabe des § 1808 Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärten Bank angelegt werden.

Außerdem können solche Gelder, jedoch nur unter Zustimmung des Gemeinderaths, auch bis zu einem Betrage, welcher 20 Prozent des Reservefonds der Sparkasse nicht übersteigt, bei einer anderen Deutschen Bank in laufender Rechnung oder gegen Schuldverschreibungen, welche mit längstens einmonatlicher Kündigungsfrist zahlbar sind, angelegt werden.

#### § 16.

Nach erfolgter Richtigsprechung der Jahresrechnung durch den Gemeinderath, hat der Verwaltungsausschuß eine kurze Uebersicht über den Zustand der Sparkasse im hiesigen Lokalblatte bekannt zu geben.

### **Verwaltung der Sparkasse.**

#### § 17.

Die Leitung, Beaufsichtigung, bezüglich eigene Besorgung der Verwaltungs-Geschäfte der Sparkasse liegt dem Verwaltungsausschusse ob.

Dieser besteht aus dem jedesmaligen Bürgermeister, welcher in Behinderungsfällen durch den Bürgermeister-Stellvertreter vertreten wird, als Vorstand und aus vier durch den Gemeinderath aus der Bürgerchaft zu wählenden sachkundigen Männern, welche der Vorstand in doppelter Zahl vorschlagen kann.

Von den vier Ausschußmitgliedern scheiden alljährlich mit Schluß des Rechnungsjahres zwei, die am längsten fungirt haben, aus, und werden dafür zwei andere gewählt; doch sind die Ausscheidenden wieder wählbar.

Die zunächst Ausscheidenden haben ein volles Jahr die laufenden Geschäfte zu besorgen, während die beiden anderen nur Stellvertreter sind.

Die Verwaltungsausschußmitglieder erhalten für ihre Mühewaltung eine vom Gemeinderath festzusetzende Befoldung.

Die Namen sämmtlicher vier Ausschußmitglieder sind alljährlich durch die Weimariſche Zeitung und das hier erscheinende Lokalblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

#### § 18.

Alle Darlehns-Gesuche, sowie überhaupt alle die Sparkasse betreffenden Gesuche sind bei dem Vorstand anzubringen und liegt demselben die Prüfung der Urkunden, die Aktenführung, die Leitung der Verwaltungs-Ausschuß-Sitzungen, der Vortrag bei der Verathung, sowie überhaupt die Beaufsichtigung der laufenden Geschäfte ob.

#### § 19.

Der Bürgermeister als Sparkassevorstand hat im beständigen Auftrage des Verwaltungs-Ausschusses die Versicherungsscheine über auszuleihende Kapitalien auszustellen und weiter zu prüfen, ob die für die Sparkasse ausgefertigten Pfandscheine und anderen Schuldburkunden den gesetzlichen Erfordernissen (§ 15) und den die Ausleihung von Sparkassegeldern betreffenden Beschlüssen des Verwaltungs-Ausschusses entsprechen, welchen Falls er einen bezgl. Vermerk unter die Urkunden zu setzen hat, auf welchen hin erst die Auszahlung erfolgen darf.

Solange die Stelle des Bürgermeisters nicht von einem staatlich geprüften Juristen bekleidet wird, ist die Prüfung der ausgefertigten Pfandscheine und anderen Schuldburkunden durch einen besonderen vom Gemeinderathe zu wählenden und aus der Sparkasse für seine Mühewaltung zu bezahlenden juristisch gebildeten Actor zu bewirken bezgl. zu bescheinigen.

#### § 20.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse des Verwaltungs-Ausschusses ist die Anwesenheit von mindestens 3 Ausschußmitgliedern nothwendig.

Es entscheidet Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Sparkasse-Vorstandes den Ausschlag.

Dem Vorstand steht das Recht zu, die Sache an den Gemeinderath zur endgültigen Entscheidung zu verweisen.

Betrifft eine solche Entscheidung Darlehnsgesuche, Kapital- oder Zinseneinziehung, so hat der Gemeinderath darüber in geheimer Sitzung zu verhandeln und zu entscheiden.

#### § 21.

Der Vorstand ist befugt, den Kassirer zu den Verathungen des Verwaltungs-Ausschusses zuzuziehen; doch steht demselben ein Stimmenrecht nicht zu.

## § 22.

Der Vorstand mit den vier Ausschußmitgliedern vertritt die Sparkasse in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten dergestalt, daß Rechte und Verbindlichkeiten durch schriftliche oder mündliche Erklärungen des Verwaltungs-Ausschusses erworben oder bezgl. aufgegeben werden.

Der Vorstand gilt als beauftragt, unter Zuziehung und Zustimmung zweier Mitglieder des Ausschusses den letzteren in diesen Angelegenheiten zu vertreten und Erklärungen rechtsverbindlich für denselben abzugeben.

## § 23.

Dem Kassirer liegt die Führung resp. der Abschluß der Hauptbücher, die Einnahme und Ausgabe der Gelder, sowie die Berechnung und Einhebung der Zinsen unter seiner Verantwortlichkeit ob.

## § 24.

An Sparkassettagen hat während der festgesetzten Geschäftsstunden ein Ausschußmitglied in Vertretung des Verwaltungs-Ausschusses im Sparkasselokal anwesend und thätig zu sein; im Behinderungsfalle hat er rechtzeitig für das Erscheinen eines Stellvertreters zu sorgen.

## § 25.

Die Gegenbuchführung wird durch einen ständigen Beamten besorgt, welcher zugleich alle vorkommenden Schreibereien zu besorgen hat.

Der Kassirer und der Gegenbuchführer werden vom Gemeinderathe angestellt, von demselben mit weiterer erforderlicher Dienstanweisung über ihre Obliegenheiten, Arbeitszeiten u. s. w. versehen und vom Gemeindevorstand verpflichtet.

Sie haben der Sparkasse vor Antritt ihres Amtes eine vom Gemeinderath festzusetzende angemessene Sicherheit zu bestellen.

## § 26.

Spätestens bis Ende April jeden Jahres ist die Sparkasserechnung über das letzte Geschäftsjahr vom Kassirer zu fertigen, von dem Gegenbuchführer in seiner Eigenschaft als Revisor zu prüfen und durch den Sparkasse-Vorstand dem Gemeinderathe zur Richtigsprechung zu übergeben.

Derselbe kann die Rechnung einem Sachverständigen zur nochmaligen Prüfung überweisen.

## § 27.

Diese Satzungen treten an Stelle des bisherigen Sparkasse-Statuts vom 6. Oktober 1881 und seiner Nachträge am 1. Januar 1900 in Kraft.